

## ***Family Business***

Information über Kinderbetreuungsangebote



Stand 2016, Entwurf

## Statuten

### des Vereins „Family Business – Information über Kinderbetreuungsangebote“

#### **Vorbemerkung**

Sämtliche, in diesen Statuten verwendete personenbezogene Bezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral

#### **§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Family Business – Information über Kinderbetreuungsangebote“.
- (2) Er hat seinen Sitz in St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

#### **§ 2 Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet, bezweckt die Beratung von Eltern und Familien bezüglich Kinderbetreuungseinrichtungen, und berät in diesem Sinne Einzelpersonen und Familien. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar begünstigte Zwecke iSd §§ 34 ff BAO und setzt sich für den kind- und familiengerechten Ausbau der öffentlichen und privaten Kinderbetreuungseinrichtungen ein.

#### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Vorträge und Versammlungen, Diskussionsabende;
  - b) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Verwendung moderner Informationstechnologien;
  - c) Erstellung und Führung einer Datenbank/eines Archivs über Kinderbetreuungsangebote;
  - d) Durchführung einer Hotline zur Kinderbetreuung;
  - e) Entwicklung von Konzepten im Bereich der Kinderbetreuung und Dienstleistungen für Familien;
  - f) Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Kinderbetreuung;

## **Family Business**

Information über Kinderbetreuungsangebote



- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen;
  - b) Subventionen, Förderungen, Spenden und sonstige Zuwendungen;
  - c) Erlöse iRd. Vereinsaktivitäten, z.B. Beratungen über Kinderbetreuungsangebote, Entwicklung und Konzepten;

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.  
Die ordentliche Mitgliedschaft begründet sich durch
- a) Annahme einer Funktion im Vereinsvorstand;
  - b) Aufnahme als ordentliches Mitglied durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand;
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbetrages fördern;

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand (siehe auch §4 Abs.1). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Eintritt der Rechtskraft einer strafrechtlichen Verurteilung, durch freiwilligen Austritt, welcher schriftlich mitzuteilen ist und durch Ausschluss infolge eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand im Wege über den Obmann mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens bzw. wenn durch sein Verhalten dem Verein Schaden zugefügt worden ist, vorgenommen werden.

## ***Family Business***

Information über Kinderbetreuungsangebote



### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

### **§ 9 Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt. Bei der Generalversammlung handelt es sich um die Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 2 VerG 2002.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 8 Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindesten 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder per Email einzuladen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist das Datum der Postaufgabe bzw. der Email Versand maßgeblich. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung und die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Obmann.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Werktage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist auch im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei der Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

## **Family Business**

Information über Kinderbetreuungsangebote



- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 10 Aufgabenkreis und Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- b) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- c) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- d) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

### **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zumindest sechs und höchstens zehn Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden (Obmann) und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Finanzreferenten und einem Geschäftsführer, sowie aus zumindest einem Beirat.
- (2) Der Vorstand (ausgenommen der Geschäftsführer) wird von der Generalversammlung gewählt.  
Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht auf Vorschlag des Obmannes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Eine Kooptierung in den Vorstand ist bei jeder Vorstandssitzung möglich. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kuratoriums beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre: Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.

## **Family Business**

Information über Kinderbetreuungsangebote



- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode ( Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10 bzw. Verlust der Mitgliedschaft).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist im Wege über den Obmann an den Vorstand; im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Festlegung des Termins der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- f) Bestellung eines Geschäftsführers;

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen zeichnet er gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder, insbesondere in Geldangelegenheiten, gemeinsam mit dem Finanzreferenten. Ihm obliegen alle Angelegenheiten die nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; darüber ist aber nachträglich dem zuständigen Vereinsorgan zu berichten.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Im obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

## **Family Business**

Information über Kinderbetreuungsangebote



- (6) Der Finanzreferent wirkt an der gesamten Geldgebarung des Vereines mit und hat die Führung der erforderlichen Kassa- und Bankbücher und die ordnungsgemäße Erfassung sämtlicher Belege laufend zu überwachen. Die Zeichnung aller Bankkonten des Vereines erfolgt gemeinsam durch den Obmann, den Finanzreferenten, und den Geschäftsführer, wobei mindestens zwei Unterschriften in beliebiger Kombination notwendig sind.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Finanzreferenten ihre Stellvertreter.
- (8) Der Geschäftsführer hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes und des Obmannes verantwortlich. Wichtige Schriftstücke des Vereines zeichnet er gemeinsam mit dem Obmann. Der Geschäftsführer ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

### **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung auf ihre beschlussmäßige Deckung und rechnerische Richtigkeit und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

### **§ 15 Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderungen durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16 Auflösung des Vereines und Wegfall des begünstigten Vereinszwecks**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

## ***Family Business***

Information über Kinderbetreuungsangebote



- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.  
Dies muss jedenfalls eine Einrichtung gemäß § 16 (3) dieser Statuten sein.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke iSd. §§ 34 ff BAO zu verwenden. Es darf nicht den Vereinsmitgliedern zukommen.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.